

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

### Abschnitt 1 Allgemeine Clearing-Bestimmungen

#### 1 Allgemeine Vorschriften

##### 1.1 Anwendungsbereich

[...]

1.1.6 Ein Unternehmen kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, Anhang 3 oder Anhang 8 beigefügten Form oder eine ICM-Teilnahmevereinbarung (wie in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert) in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 4 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Registrierter Kunde (jeweils ein „Registrierter Kunde“) nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der folgenden Bedingungen abschließen:

- (1) bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um
  - (i) eine juristische Person (mit Ausnahme der in (ii) genannten juristischen Personen);
  - (ii) einen Investmentfonds mit eigener Rechtspersönlichkeit in Form einer nach den Open-Ended Investment Companies Regulations 2001 von England und Wales (SI 2001/1228) errichtete *authorised investment company with variable capital* („**OEIC**“ ~~oder~~ „**ICVC**“), eine nach Part XIII des irischen Companies Act 1990 errichtete *investment company* („**IC**“) in Irland, einer *société d'investissement à capital variable* in Luxemburg („**Lux SICAV**“) einer *société d'investissement à capital fixe* in Luxemburg („**Lux SICAF**“), einer *société d'investissement à capital variable* in Frankreich („**Französische SICAV**“), einer nach Artikel 36 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen errichteten *Investmentgesellschaft mit variablem Kapital* in der Schweiz („**Schweizerische SICAV**“) ~~-oder~~ einer nach Artikel 110 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 2

Kapitalanlagen errichteten *Investmentgesellschaft mit festem Kapital* in der Schweiz („**Schweizerische SICAF**“) ~~oder~~ eine als *mutual fund company* operierende Gesellschaft nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**CC**“), einer *societa per azioni* in Italien („**Italienische SICAV** oder **Italienische SICAF**“), einer *sociedad de inversion de capital variable* in Spanien („**Spanische SICAV**“), einer *besloten vennootschap met beperkte aansprakelijkheid* in den Niederlanden („**BV**“), einer *naamloze vennootschap* in den Niederlanden („**NV**“) oder einer *coöperatie* in den Niederlanden („**NL Coop**“) (jede der in diesem Absatz (ii) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Fonds in Gesellschaftsform**“) es sei denn, dieser Fonds in Gesellschaftsform ist als Umbrella-Fonds ausgestaltet,

- (iii) einen Investmentfonds in Form einer nach dem irischen Investment Limited Partnerships Act 1994 errichteten *investment limited partnership* („**ILP**“) in Irland, einer *société en commandite spéciale* in Luxemburg („**SCP**“), einer nach Artikel 98 ff. des schweizerischen Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die kollektiven Kapitalanlagen errichteten *Kommanditgesellschaft für kollektive Kapitalanlagen* in der Schweiz („**SCPC**“) ~~oder~~ eine als *mutual fund operierende limited partnership* nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**LP**“) oder einer *commanditaire vennootschap* in den Niederlanden („**CV**“) (jede der in diesem Absatz (iii) aufgeführten Fonds-Arten, eine „**Partnership**“);
- (iv) einen Investmentfonds in Vertragsform ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen Investmentgesetzes („**InvG**“) bzw. des deutschen Kapitalanlagegesetzbuches („**KAGB**“), eines nach Part 2 des irischen Investment Funds, Companies and Miscellaneous Provisions Act 2005 errichteten *common contractual fund* („**CCF**“) in Irland, eines *fonds commun de placement* in Luxemburg („**Lux FCP**“), eines *fonds commun de placement* in Frankreich („**Französischer FCP**“) ~~oder~~ einen vertraglichen Anlagefonds in der Schweiz im Sinne von Artikel 25 ff. Kollektivanlagengesetz („**CF**“), einen *fondo comune di investimento* in Italien („**FCI**“), einen *fondo de inversión* in Spanien („**FI**“), einen *fondo de inversión inmobiliario* in Spanien („**FII**“) oder einen *fonds voor gemene rekening* in den Niederlanden („**FGR**“) (jede der in diesem Absatz (iv) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Fonds in Vertragsform**“);
- (v) einen *unit trust* in Form eines *authorised unit trust scheme* in England und Wales (wie in section 237 des *Financial Services and Markets Act* definiert) („**AUT**“), eines nach dem irischen Unit Trust Act 1990 errichteten *unit trust* in Irland („**UT**“) oder eines als *mutual fund* operierender *unit trust* nach dem Cayman Islands Mutual Funds Law (2013 Revision) („**CUT**“) (jede der in diesem Absatz (v) aufgeführten Fonds-Arten, ein „**Unit Trust**“);
- (vi) einen Teilfonds (a) eines Fonds in Gesellschaftsform in Form eines *OEIC*, einer Lux SICAV, einer Lux SICAF, einer Französischen SICAV, einer Irischen IC, ~~oder~~ einer Schweizerischen SICAV, einer *Italienischen SICAV*, einer *Italienischen SICAF*, einer *Spanischen SICAV*, einer *BV*, einer *NV* oder einer *NL Coop*, (b) eines Fonds in Vertragsform in Form eines *Sondervermögens* im Sinne des deutschen InvG oder des deutschen KAGB, eines Lux FCP oder

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 3

eines Französischen FCP, eines CCF, ~~oder~~ eines schweizerischen CF, eines FCI, eines FI, eines FII oder eines FGR oder (c) eines *Unit Trust* in Form eines AUT, eines UT oder eines CUT, wobei die in diesem Absatz (vi) unter (a), (b) oder (c) aufgeführten Fonds-Arten jeweils Umbrella-Fonds eines solchen Teilfonds sind (jeweils ein „**Teilfonds**“); oder

(vii) ein Fonds-Segment (d.h. eine buchhalterisch und abwicklungstechnisch getrennte Zusammenfassung von Vermögenswerten eines Fonds und von für Rechnung dieses Fonds eingegangenen Verpflichtungen) (a) eines Fonds in Gesellschaftsform in Form einer Lux SICAV, einer Lux SICAF, (b) eines Fonds in Vertragsform in Form eines Sondervermögens im Sinne des deutschen InvG oder des deutschen KAGB oder eines Lux FCP oder (c) ein Fonds-Segment eines Teilfonds eines Fonds in Gesellschaftsform in Form einer Lux SICAV oder einer Lux SICAF oder eines Fonds in Vertragsform in Form eines Lux FCP (jeweils ein („**Fonds-Segment**“)); handeln, wobei in jedem dieser Fälle (ii) bis (vii) das Unternehmen nur eine Clearing-Vereinbarung oder ICM-Teilnahmevereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 3 bzw. Anhang 4 beigefügten Form abschließen kann;

(2) die in vorstehendem Absatz (1) aufgeführten Fonds in Vertragsform, Partnerships, Unit Trusts, Teilfonds und Fonds-Segmente, welche keine eigene Rechtspersönlichkeit haben, schließen mithilfe einer Verwaltungsgesellschaft, eines General Partners, eines Treuhänders bzw. eines Fonds in Gesellschaftsform (im Falle der vorstehenden Absätze (1)(vi) oder (vii)), der für Rechnung des entsprechenden aufgeführten Fonds in Vertragsform, der Partnership, des Unit Trusts, Teilfonds oder Fonds-Segments handelt, eine Clearing-Vereinbarung, ICM-Teilnahmevereinbarung oder Einbezogene Transaktionen ab, (jede(r) solche Verwaltungsgesellschaft, General Partner, Treuhänder und Fonds in Gesellschaftsform, die bzw. der jeweils im Namen und für Rechnung eines Fonds in Vertragsform, einer Partnership, eines Unit Trusts, Teilfonds oder Fonds-Segments handelt, wird als „**Fonds-Partei**“ bezeichnet).

[...]

[...]

\*\*\*\*\*

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

KAPITEL I WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## ABSCHNITT 2 GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

### 8 Folgen eines BEENDIGUNGSGRUNDES oder INSOLVENZ- BEENDIGUNGSGRUNDES und eines BEENDIGUNGSTAGES

[...]

#### 8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNGEN

Diese Ziffer 8.3 findet Anwendung in Bezug auf Clearing Mitglieder mit Sitz in einer Jurisdiktionen, für die die Eurex Clearing AG die Anwendung des hierin vorgesehenen ~~Portingungsmechanismus~~ Portierungsmechanismus auf Basis der jeweiligen rechtlichen Gegebenheiten festgelegt hat. Die Eurex Clearing AG gibt die entsprechenden Jurisdiktionen jeweils bekanntgegeben.

[...]

#### 8.3.5 Wenn im Hinblick auf das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die WERTBASIERTE ZUORDNUNG die ANWENDBARE ZUORDNUNGSMETHODE ist,

(i) wählt die Eurex Clearing AG bestimmte ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERKTE in Form von WERTPAPIEREN in der Anzahl und dem Betrag aus, der die Zuordnung der ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERKTE auf Grundlage der WERTBASIERTER ZUORDNUNG zu der gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED abbildet;

(ii) bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG für den Fall, dass die in Ziffer 8.3.5 (i) beschriebene Zuordnung von Wertpapieren durch die Eurex Clearing AG Bruchteile von Stücken bestimmter Wertpapiere umfasst, die nicht in entsprechenden Bruchteilen übertragbar sind

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 2

("NICHT-ÜBERTRAGBARE BRUCHTEILE"), diese Wertpapiere im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS zu veräußern und sich den Gewinn aus der Veräußerung anzueignen. In Bezug auf diesen Gewinn entsteht unter der an das ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ein Rücklieferungsanspruch (in Geld) in Höhe des anteiligen Gewinns, der auf den NICHT-ÜBERTRAGBAREN BRUCHTEIL entfällt. Im Übrigen hat das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED einen aufrechenbaren Anspruch (in Geld) in Höhe der Differenz zwischen Gewinn aus der Veräußerung der Wertpapiere und dem anteiligen Gewinn, der auf die NICHT-ÜBERTRAGBAREN BRUCHTEILE entfällt:

(iii) bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Eurex Clearing AG, dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die die Eurex Clearing AG gemäß vorstehender Ziffer 8.3.5 (i) ausgewählt hat, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der betreffenden WERTPAPIERE auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als notwendig oder zweckmäßig erachtet;

-(iv) vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (iv) berührt eine Übertragung dieser WERTPAPIERE auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen WERTPAPIEREN, und

(v) vereinbaren die Eurex Clearing AG und das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED hiermit, dass nach einer Übertragung gemäß dieser Ziffer 8.3.5 die Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTEN in Form von WERTPAPIEREN, die die ELEMENTARY OMNIBUS-MARING darstellen, nicht länger die Rechte und Ansprüche der Eurex Clearing AG in Zusammenhang mit anderen Vereinbarungen (einschließlich einer ELEMENTARY PROPRIETARY-GRUNDLAGENVEREINBARUNG) mit dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED sichern.

8.3.6 [...] ]

8.3.7 Die Eurex Clearing AG und das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED vereinbaren, dass sich nach einer Übertragung aller ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED gemäß den vorstehenden Ziffern 8.3.5 oder 8.3.6 der Sicherungszweck der Sicherungsrechte der Eurex Clearing AG an diesen WERTPAPIEREN auf alle gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG aus ELEMENTARY OMNIBUS TRANSAKTIONEN, etwaige DIFFERENZANSPRÜCHE der Eurex Clearing AG und alle sonstigen gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche der Eurex Clearing AG gegenüber dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED aus der ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG mit diesem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED erstreckt. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 3

oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS diese ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen ELEMENTARY OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

[...]

#### **ABSCHNITT 4 NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN**

[...]

##### **8.3 Porting von Vermögenswerten und Positionen in Zusammenhang mit NET OMNIBUS TRANSAKTIONEN**

[...]

8.3.5 Das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED bietet dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich die Übertragung sämtlicher ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN, die dem NET OMNIBUS PFANDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, an. Diese Übertragung berührt nicht das der Eurex Clearing AG gewährte Sicherungsrecht an den jeweiligen WERTPAPIEREN. Zudem bevollmächtigt das ÜBERTRAGENDE CLEARING-MITGLIED die Eurex Clearing AG hiermit unwiderruflich, dem ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS sämtliche ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren, die dem NET OMNIBUS PFANDEPOT zum Zeitpunkt der Erfüllung der PORTING-VORAUSSETZUNGEN gutgeschrieben sind, zur Übertragung anzubieten sowie alle sonstigen Erklärungen abzugeben und alle weiteren Handlungen im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS vorzunehmen, die die Eurex Clearing AG für die Übertragung der jeweiligen Wertpapiere auf das ÜBERNEHMENDE CLEARING-MITGLIED als notwendig oder zweckmäßig erachtet. Sofern eine Übertragung von angebotenen Wertpapieren auf das Pfanddepot des ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIEDS aufgrund von Beschränkungen bei dessen Wertpapiersammelbank, Custodian oder Central Securities Depository oder aus sonstigen Gründen nicht möglich oder praktikabel ist, wird die Eurex Clearing AG von dem ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIED hiermit unwiderruflich bevollmächtigt, im Namen des ÜBERTRAGENDEN CLEARING-MITGLIEDS diese ELIGIBLEN MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von WERTPAPIEREN zu veräußern und sich den Gewinn anzueignen. In Höhe dieses Gewinns entsteht unter der an das ÜBERNEHMENDEN CLEARING-MITGLIED zu übertragenden bzw. bereits gemäß vorstehender Ziffer 8.3.3 übertragenen NET OMNIBUS-GRUNDLAGENVEREINBARUNG ein Rücklieferungsanspruch (in Geld).

[...]

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 1

\*\*\*\*\*

KAPITEL I WIRD ANGEPASST.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

[...]

## **Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN**

### **3.4 Währungsumrechnung, Verwendung einer Geld-Margin und Erträge aus Margin-Vermögenswerten**

- 3.4.1 Ist zu irgendeinem Zeitpunkt die Umrechnung eines Währungsbetrags, der nicht auf eine CLEARINGWÄHRUNG lautet, zur Berechnung der MARGIN-VERPFLICHTUNG oder zur Einschätzung der Einhaltung derselben erforderlich, wird die Eurex Clearing AG einen wirtschaftlich angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwenden.
- 3.4.2 Die Eurex Clearing AG behält sich das Recht vor, ELIGIBLE MARGIN-VERMÖGENSWERTE, die in Form von Geldbeträgen tatsächlich geliefert wurden, nach ihrem eigenen Ermessen im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zur Sicherung ihrer Funktionsfähigkeit als Clearing-Haus und zu Anlagezwecken zu verwenden. Ebenso ist die Eurex Clearing AG berechtigt, im Rahmen entsprechender Anlagetransaktionen erworbene Wertpapiere zur Liquiditätssteuerung und -beschaffung für die Zwecke ihrer Clearingtätigkeit in Form von Repo-Transaktionen mit Geschäftsparteien gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.3 Abs. 1 lit. (a)–(f) oder als Sicherheit gegenüber einer Zentralbank zu verwenden.
- 3.4.3 Die Verwendung tatsächlich gelieferter ELIGIBLER MARGIN-VERMÖGENSWERTE in Form von Wertpapieren unterliegt den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.
- 3.4.4 Die Eurex Clearing AG kann sich dazu bereiterklären, Zinsen auf die von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge zu zahlen. Erträge, die auf von einem CLEARING-MITGLIED an die Eurex Clearing AG in Bezug auf MARGIN tatsächlich gelieferten WERTPAPIERE anfallen, unterliegen den besonderen Regelungen der GRUND-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN, der INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN oder der NET OMNIBUS-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN.

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 14.07.2014
	Seite 2

- 3.4.5 Die Eurex Clearing AG kann von einem CLEARING-MITGLIED die Erstattung von Aufwendungen verlangen, die aus der Anlage der in Bezug auf MARGIN gezahlten Geldbeträge entstehen. Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind Gebühren auf Kontoguthaben (einschließlich im Zusammenhang mit anwendbaren Bankabgaben, Steuern oder vergleichbaren regulatorischen Instrumenten), negative Zinssätze, Strafgeldern, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank oder staatlichen Stellen in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden.

\* \* \*